

OLG Karlsruhe: Gründungsgesellschafter haften für Falschberatung durch Anlagevermittler

BGB §§ 123 II, 241 II, 276 I, 278, 280, 311 II

1. Den Gründungsgesellschaftern einer Publikumsgesellschaft bürgerlichen Rechts obliegt gegenüber neu eintretenden Gesellschaftern die Verpflichtung zur sachlich richtigen und vollständigen Aufklärung über das mit einem Beitritt verbundene Risiko.
2. Für die Haftung der Gründergesellschaft gegenüber den neu eintretenden Gesellschaftern gelten die aus den Besonderheiten der Publikumsgesellschaft hergeleiteten Einschränkungen des allgemeinen Grundsatzes der Haftung aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen nicht.
3. Bei den zur Werbung von Anlegern beauftragten Vermittlern und von diesen eingesetzten Untervermittlern handelt es sich um Erfüllungsgehilfen der Gründungsgesellschaft und nicht um Dritte im Sinne des § 123 II BGB. (Leitsätze des Gerichts)

OLG Karlsruhe, Urteil vom 03.07.2009 – 14 U 51/08
(LG Offenburg), BeckRS 2009, 23147

Sachverhalt

Im Juni 2005 war der Kläger – ein 49 Jahre alter Schleifer aus der ehemaligen Sowjetunion – zu Hause von einem Anlagevermittler aufgesucht worden, der für eine Vermittlungsgesellschaft tätig war. Letztere war mit dem Vertrieb der GbR-Beteiligungen beauftragt worden. Der Vermittler erklärte wahrheitswidrig, dass das investierte Geld jederzeit verfügbar sei und die Gesellschaft garantierte 7% p.a. ausschütte. Einen Emissionsprospekt erhielt der Kläger schon deshalb nicht, weil dieser erst im Juli 2005 herausgegeben wurde. Die hier interessierende Beklagte zu 1) war Gründungsgesellschafterin der GbR und wurde vom Kläger u.a. auf Rückzahlung seiner Einlagesumme Zug-um-Zug gegen Übertragung der Beteiligung in Anspruch genommen.

Entscheidung

Auf die Berufung des Klägers hat das OLG Karlsruhe das Urteil des LG Offenburg insoweit abgeändert, als im Hinblick auf den Leistungsantrag zum Nachteil des Klägers entschieden wurde. Der auf Rückzahlung der Einlagesumme gerichtete Leistungsantrag sei begründet, weil die Beklagte zu 1) als Gründungsgesellschafterin eine vorvertragliche Aufklärungspflicht verletzt habe. Das Verschulden des Anlagevermittlers müsse

sich die Beklagte zu 1) gemäß § 278 BGB wie eigenes Verschulden zurechnen lassen.

Die Beklagte zu 1) werde infolge des Beitritts direkter Vertragspartner des Klägers und müsse diesen vor Abschluss des Vertrages richtig und vollständig über die Risiken aufklären. Das schuldhafte Verhalten des Anlagevermittlers müsse sich die Beklagte zu 1) über § 278 BGB zurechnen lassen. Der Vermittler sei im Hinblick auf die vorvertragliche Aufklärungspflicht der Beklagten zu 1) deren Erfüllungsgehilfe.

Praxishinweis

Schon seit jeher haften Gründungsgesellschafter den neu beitretenden Anlegern aus §§ 311 II, 241 II, 280 BGB bzw. „culpa in contrahendo“, soweit es um „Alt-fälle“ geht (vgl. schon BGH, NJW-RR 1991, 804). Mit Hilfe der Entscheidung lassen sich die immer wieder auftauchenden Missverständnisse und Verwechslungen auf Seiten vieler Gerichte und Prozessvertreter klarstellen. So wird die hier in Rede stehende Haftung oftmals mit der eigentlichen Prospekthaftung durcheinander gebracht oder vermengt. Prospektverantwortliche stehen oftmals gerade in keiner vertraglichen Beziehung zum Anleger. Sie haften wegen der Inanspruchnahme typisierten Vertrauens, *nicht* aber aus Vertrag. Regelmäßig wird auch eingewandt, dass die Gründungsgesellschafter besonderes persönliches Vertrauen in Anspruch nehmen müssten, um überhaupt zu haften. Auch dies ist nicht richtig. Die Frage der Haftung wegen der Inanspruchnahme persönlichen Vertrauens stellt sich ebenfalls nur bei Personen, die *nicht* Vertragspartner sind oder werden sollen, vgl. § 311 III BGB. Gründungsgesellschafter haften dagegen „ganz normal“ aufgrund vertraglicher Grundlagen. Wenn sie sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten sodann Dritter bedienen, sind diese auch als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB anzusehen. Selbst, wenn ein Vermittler mal nicht „mit Wissen und Wollen im Pflichtenkreis“ des Gründungsgesellschafters tätig geworden sein sollte, könnte eine Erfüllungsgehilfeneigenschaft durch Annahme des Vertragsangebotes begründet werden, weil der Gründungsgesellschafter die Vermittlertätigkeit hierdurch nachträglich genehmigt.

Rechtsanwalt Mathias Corzelius,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht,
Kanzlei Göddecke, Siegburg